die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

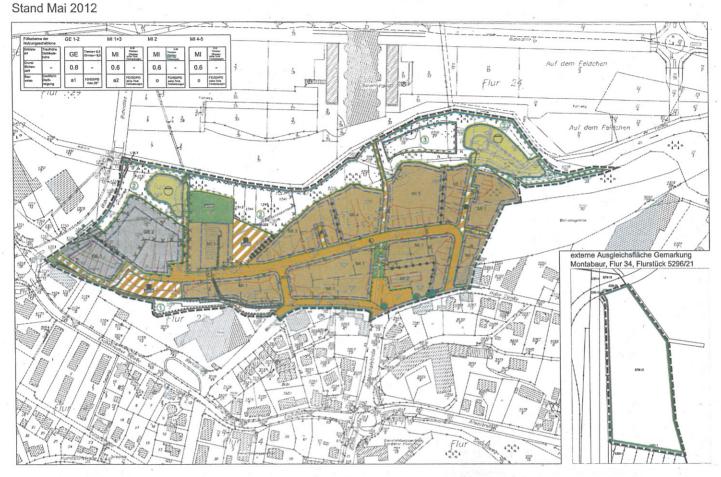
oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den 2. Beschluss beanstandet oder jedem die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Montabaur, 02.01.2013

Klaus Mies. Stadtbürgermeister

Planzeichnung "Aubachviertel" Maßstab 1:2.000



Aubachviertel Montabaur

Spatenstich für innovatives Bürozentrum

Heizen mit Eis? Was zunächst klingt wie eine Geschichte des Baron Münchhausen, wird in Montabaur jetzt Wirklichkeit: Im Aubachviertel baut der Unternehmensberater Dr. Marc Fischer ein Bürozentrum mit einem innovativen Energiekonzept. Es basiert auf so genanntem Solareis und ist eine Kombination verschiedener erneuerbarer Energieformen.

Zum Spatenstich lud Fischer Stadtbürgermeister Klaus Mies und Bürgermeister Edmund Schaaf von der Verbandsgemeinde Montabaur ein und erklärte vor Ort, wie Heizen mit Eis funktioniert.

Im Neubaugebiet Aubachviertel zwischen dem ICE-Bahnhof und dem alten Bahnhof wird seit rund einem Jahr fleißig gebaut. Neben Baggern und Baukränen halten die ersten Möbelwagen. Der Bebauungsplan sieht ein Mischgebiet vor unter dem Motto "Wohnen und Arbeiten unter einem Dach". Viele kombinierte Wohn- und Gewerbegebäude entstehen. "Immer wenn ich mich hier umsehe, beeindruckt mich die Vielfalt der architektonischen Ideen und Nutzungskonzepte", freut sich Stadtbürger-meister Klaus Mies. Ein besonderes Projekt hat auch Dr. Marc Fischer an den Start gebracht.

Sein neues Bürozentrum "Aubach-Quartier" wird komplett aus regenerativen Energiequellen beheizt bzw. gekühlt werden. Es soll aus drei Gebäudekomplexen bestehen, von denen zwei baulich miteinander verbunden werden. Zunächst wird nur ein Gebäudeteil gebaut, die anderen

sollen sukzessive folgen.

Insgesamt 3.900 Quadratmeter hochwertige Bürofläche sollen entstehen, die frei nach den Wünschen der künftigen Mieter eingeteilt werden können. Fischer betreibt die Unternehmensberatung Emc², die derzeit im "Büroturm" direkt am ICE-Bahnhof Räume gemietet hat. Er will einen Teil der Flächen im "Aubach-Quartier" für sein Unternehmen selbst nutzen, den Rest vermieten. "Ich bin in Gesprächen mit Mietinteressenten, habe aber noch Kapazitäten frei", verrät Fischer den beiden Bürgermeistern beim Spatenstich.

"Der Standort nahe dem ICE-Bahnhof ist für mich und meine Mitarbeiter ideal. Die gute Verkehrsverbindungen in Montabaur sprechen für sich", so Fischer. Bürgermeister Edmund Schaaf bedankte sich für das Vertrauen, das Fischer in den Wirtschaftsstandort Montabaur setzt, hob aber auch die Vorzüge des Aubachviertels hervor: "Dass eine renom-

mierte europaweit agierende Unternehmensberatung Montabaur als ihren Standort gewählt hat, spricht für die Qualität unseres Standortes in der Mitte zwischen den Ballungsräumen Rhein/Ruhr und Rhein/Main. Von welchem anderen Standorf aus kann man sowohl den Flughafen Frankfurt/Main als auch Köln in etwa 30 Minuten erreichen?" Das Bauprojekt wird komplett vom Bauunternehmen Goldbeck aus Bielefeld ausgeführt, das eine Niederlassung in Koblenz hat und die Bauteile der Stahl-Glas-Konstruktion selbst fertigt. Nähere Informationen im Internet:

- zum Aubachviertel unter www.montabaur.de unter Wirtschaft
- zum Bauprojekt unter www.aubach-quartier.de
- zum Solareis unter www.isocal.de



Spatenstich im Aubachviertel (v.l.) Bürgermeister Edmund Schaaf, Bauherr Dr. Marc Fischer, Bauleiter Marco Bayer (Fa. Goldbeck), Stadtbürgermeister Klaus Mies und Lydia Berressem von der Wirtschaftsförderung der VG Montabaur.

Solareis

Das Energiekonzept Solareis kombiniert vier erneuerbare Energiequellen miteinander: Wasser, Erde, Sonne und Luft. Es kommt somit (fast) ohne CO2-Ausstoß aus. Herzstück ist ein großer unterirdischer Tank, in dem Wasser in Eis verwandelt wird oder umge-kehrt. Bei 0° Celsius wird aus (flüssigem) Wasser (festes) Eis. Dabei wird Energie in Form Kristallisationswärme freigesetzt. Während der Heizperiode wird nun das Wasser im Tank langsam auf 0° Celsius abgekühlt und so in Eis verwandelt. Die dabei entstehende Wärmeenergie wird zum Heizen verwendet. Das Eis wird gespeichert und im Sommer zum Kühlen des Hauses genutzt. Bis zum Beginn der Heizperiode hat sich das Eis wieder in Wasser verwandelt und kann erneut auf 0° Celsius heruntergekühlt und zu Eis gefroren werden. Der Wassertank befindet sich rund einen Meter unter der Erdoberfläche, wo eine relativ konstante Umgebungstemperatur von 8-10° Celsius herrscht. Diese sorgt dafür, dass die Wassertemperatur auch in heißen Sommern 10° Celsius nicht übersteigt. So kann der Energieaufwand für das Kühlen niedrig gehalten werden. Ergänzt werden die Energiequellen Wasser und Erde durch Sonne und Luft. Eine Solaranlage auf dem Dach sorgt für warmes Wasser. Zusätzlich entzieht ein Solar-Luft-Kollektor der Luft die in ihr gespeicherte Sonnenenergie (Wärme) und vervollständigt damit den Energiemix - besonders an Tagen ohne Sonne.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der Außenbereichssatzung "Auf dem Rossberg" der Stadt Montabaur; hier: Inkrafttreten gemäß §§ 35 VI i.V.m. 10

des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 die Aufstellung der Außenbereichssatzung gemäß §§ 35 VI i.V.m. 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem

nachstehend abgedruckten Lageplan.

Die Satzungsunterlagen können bei der Verbandsgemeinde Montabaur, Bauverwaltung, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags, dienstags und mittwochs von 8.00 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche 2. Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 BauGB (Auszug):

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB: Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind

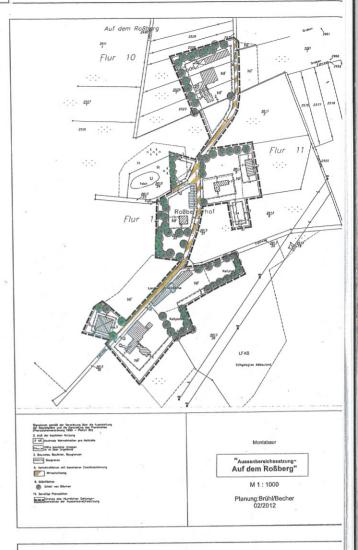
oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jedem die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verlet-

Montabaur, 02.01.2013

Klaus Mies, Stadtbürgermeister





IMPRESSUM:

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentliche Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nac § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemC vom 31. Jan. 1994 -GVBI. S. 153 ff.- und den Bestin mungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltende Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck Linu Wittich KG, 56195 Höhr-Grenzhausen,

Postf. 1451 (PLZ 56203 Rheinstr. 41). Tel.: 0 26 24 / 911 - 0. Fax: 0 26 24 / 911-195. Internet-Adresse: www.wittich.de

ANZEIGEN-eMail: anzeigen@wittich-hoehr.de Redaktions-eMail: wochenblatt@montabaur.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltun der Bürgermeister Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Fran Peter Eudenbach, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich f den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages.

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerze tung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0, Euro zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnung übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen u Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsäl lich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichne Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch veral

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigk der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag stellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unse Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeige preisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages of infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bes hen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pf vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des lages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michi Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.